

Schmelker.

I.

Sollen Montags früh 4. Uhr anfahren / die Defen ausschlagen / beständig zu machen / und wohl abwärmen / und zum längsten Mittags zwölff Uhr zugleich anlassen.

2. Die Defen nicht übersehen / die vorgelauffenen Schichten wohl / und mit Ruß / durch = und den darinnen angegebenen Halt richtig heraus bringen.

3. Auf alle füglich Mittel und Wege trachten / daß die hohen Defen / so lange als möglich / in einer anhaltenden Arbeit gehen / und bleiben möchten.

4. Wo es aber des sonderbaren Grabens im Gestübe / auch Bingens im Ofen / und anderer Gefahr wegen über acht Tage sich nicht wil practiciren lassen / dennoch nicht ehe / als Sonnabends zu Mittag nach 12. Uhr den letzten Stich zusetzen / und um 3. Uhr ausbrennen.

5. Es wäre denn / daß die Gewercken nicht so viel Erz bey der Hütten / daß ein völlig Wochenwerck betriege / oder sonst ihre Ursachen anzuzeigen wüsten / warum ihnen bis dahin die Arbeit zu continuiren, nicht vorträglich / welchen Falls der Schichtmeister es an die Ober = Hütten = Beambten berichten soll.

6. Wolte hingegen jemand etliche Schichten nachschmelzen / und der Hütten = Reuter würde darbey derer Gewercken Ruß spüren / auch die Defen und Gebläse es ohne sonderbahre besorgende Feuers = Gefahr leiden wollen / solchen Falls ist die Nach = Arbeit um den gewöhnlichen Hütten = Zins zu verstaten.

7. Vor ieden hohen Ofen soll ein Schmelker dem andern von 12. zu 12. Stunden / und also früh 4. Uhr / und Abends 4. Uhr ablösen / und der so gelöst wird / von seinem Ofen nicht

Rf ij

ehe